

# Antrag auf Befreiung von Deutsch / Gemeinschaftskunde / Religion in der Berufsschule



Die Befreiung ist bis zum Ende der 3. Schulwoche des ersten Ausbildungsjahres zu beantragen und gilt für die gesamte Ausbildungsdauer einschließlich Prüfung. Bis zur Genehmigung muss der Unterricht besucht werden. (Weitere Hinweise siehe Rückseite)

Name, Vorname:			
Klasse:			
Klassenlehrer:			
Fachlehrer D/Gk/Rel:			
Schuleintritt:		Abschlussprüfung vorauss. im Jahr:	
Vorbildung:	<input type="checkbox"/> Abitur <input type="checkbox"/> Fachhochschulreife <input type="checkbox"/> abgeschlossene Berufsausbildung (Originalnachweis oder Kopie muss vorgelegt werden)		

## Antrag auf Befreiung vom Unterricht in den Fächern (siehe Seite 2):

<input type="checkbox"/> Deutsch und Gemeinschaftskunde	(bei Abitur, Fachhochschulreife, abgeschlossener Berufsausbildung)
<input type="checkbox"/> Religion	(Nur bei Abitur, Fachhochschulreife; hier keine Gewissensentscheidung)
Datum:	Unterschrift Schüler/Schülerin (und beide Erziehungsberechtigte):

## Ausbildungsbetrieb:

Von dem Antrag Kenntnis genommen und befürwortet:

Datum:	Unterschrift und Stempel
--------	--------------------------

## Entscheidung Schulleitung:

Freistellung	<input type="checkbox"/> D und GK	<input type="checkbox"/> Religion
Datum:	Unterschrift und Stempel Schulleitung:	

- Kopie an Schüler(in) sowie Klassenlehrer(in) und Fachlehrer(in)
- Original zu den Akten

Berufliche Schulen Oberndorf-Sulz  
Teckstr. 35, 78727 Oberndorf a.N.  
Telefon +49 7423 9208-0  
Fax +49 7423 9208-80  
[poststelle@bos.schule.bwl.de](mailto:poststelle@bos.schule.bwl.de)  
[www.bos-schule.de](http://www.bos-schule.de)



Verwaltungsvorschrift vom 14.11.2001

**„Schüler, mit Hochschulreife, Fachhochschulreife oder Zweitausbildung können zum Schuljahresbeginn auf Antrag ausnahmsweise in den Fächern des allgemeinen Lernbereiches vom Berufsschulunterricht befreit werden, sofern dies aus pädagogischen Gründen zweckmäßig ist.“**

**Es besteht also kein Recht auf eine Freistellung !**

Folgende Punkte sind zu beachten:

- 1) Die Freistellung vom Unterricht in den Fächern Deutsch, Gemeinschaftskunde und Religion kann nur am Schuljahresbeginn (bis Ende der 3. Schulwoche) und nur in der Eingangsklasse auf Antrag erfolgen. Das Antragsformular liegt den Ausbildungsbetrieben vor. Der Betrieb muss einer möglichen Befreiung auf dem Antragsformular zustimmen! Eine Freistellung für die Fächer Deutsch und Gemeinschaftskunde kann nur gemeinsam erfolgen (die Befreiung in nur einem der beiden Fächer ist nicht möglich). Dabei müssen die betroffenen Fächern unterrichtet worden sein und **mindestens die Note befriedigend im vorgelegten Zeugnis ausweisen**. Ob ein Ausnahmefall nach oben genannter Verwaltungsvorschrift vorliegt wird durch die Schulleitung geprüft. Bis zur Entscheidung muss der Unterricht besucht werden. Über Zustimmung oder Ablehnung des Antrages erhält der Schüler eine schriftliche Bestätigung.
- 2) Der Nachweis der Hochschulreife / Fachhochschulreife (nur schulischer Teil reicht nicht) / abgeschlossenen Erstausbildung muss vorliegen und in beglaubigter Kopie mit eingereicht werden!
- 3) Im Zeugnis wird bei den entsprechenden Fächern nur der Hinweis auf Befreiung eingetragen.

Rechtsgrundlage:

Schulgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 14. November 2001, (Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht, Kultus und Unterricht 2002, S. 75)

Stand: 09/2023